№ 211.

Schrift

der Prälaten, Grafen und Herren, so wie der Universität Leipzig, den Entwurf der Verfassungsurkunde betreffend.

Eingegangen den 21. Juli 1831.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. und Ew. ꝛc. haben die auf das allgemeine Beste abzweckenden landesväterlichen Maasregeln und Einrichtungen, vermittelst welcher Allerhöchst- und Höchstdieselben unter den eingetretenen außerordentlichen Zeitverhältnissen die dauerhafte Wohlfahrt und Zufriedenheit des Ihrer Regierung untergebenen Volkes mit Gerechtigkeit, Milde und Weisheit aufrecht zu erhalten und von neuem zu begründen gemeint sind, zur Kenntniß und Berathung Allerhöchst- und Höchstdero versammelten getreuen Stände gebracht und ihnen insbesondere den Entwurf der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, nebst den dazu gehörigen Unterlagen und Erläuterungen durch das Decret vom 1. März d. J. zur Erklärung huldreichst mitgetheilt. Bei den deshalb in dem submissest unterzeichneten Collegio der Prälaten, Grafen und Herren nebst der Universität gepflogenen Berathungen hat es den Mitgliedern dieses Collegii nicht entgehen können, wie schwierig eine durchgehends glückliche Lösung der vorliegenden, in mannichfaltigen Beziehungen problematischen Aufgabe seyn dürfte, an die Stelle der bisherigen, Jahrhunderte hindurch bestandenen und historisch begründeten Verfassung, unter deren Schutze, ihrer Mängel ungeachtet, Sachsen im Verhältnisse zu allen übrigen Staaten, bei dem Genuß einer erfreulichen, wenig beschränkten bürgerlichen Freiheit, eben sowohl zu einer hohen Stufe der Cultur und Intelligenz, als zu einer ausgezeichneten Gewerbthätigkeit und zu einem bedeutenden Wohlstande gelangt ist, nunmehr durch gemeinsames Einverständniß der bisherigen Stände eine neue, in so vielen wesentlichen Punkten auf anderen als den früheren Grundlagen ruhende Ordnung der Dinge mit dauerhaftem Erfolg ins Leben zu rufen; auch bei dieser tief eingreifenden Reform mit gleicher Unbefangenheit, sowohl die bisher erworbenen Rechte zu achten und die fernere Gewährleistung derselben zu sichern, als auch das von verschiedenen Seiten sich ausgesprochene Verlangen, fortan nach einer neuen auf Repräsentation des Volks gegründeten Verfassung regiert zu werden, vermittelst einer dem allgemeinen Besten und den dabei einschlagenden Rechten möglichst entsprechenden Gestaltung